

Stiftung spezial #EEG2021

Neue Vorgaben bei negativen Preisen und europarechtliche Spielräume

Dr. Markus Kahles
Würzburg, 22. Oktober 2020



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



GRUNDZÜGE DER REGELUNG ZU NEGATIVEN PREISEN IM EEG 2021-E

Inhalt der Neuregelung des § 51 EEG 2021-E

- Wegfall des Zahlungsanspruchs (Abs. 1)
 - wenn Spotmarktpreis für mind. 1 h negativ,
 - für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ ist.
- Für Anlagen, deren Zahlungsanspruch durch Ausschreibungen bestimmt wird (= Anlagen deren anzulegender Wert nicht gesetzlich bestimmt wird, Abs. 2).
- Mitteilungspflicht im Rahmen der Ausfallvergütung (Abs. 3).

Definition Spotmarktpreis (§ 3 Nr. 42a EEG 2021-E)

- Strompreis in Cent pro Kilowattstunde,
- der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt.
- Erfolgt keine oder nur eine unvollständige Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen, ist für diese Dauer der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen.

Neudefinition Strombörse (§ 3 Nr. 43a EEG 2021-E)

- Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können.
- Jede Börse: Nicht mehr bezogen auf Börse mit dem höchsten Handelsvolumen.

Veränderung gegenüber bisherigem § 51 EEG 2017

- Zeitspanne bis Entfall der Förderung von 6 h auf 1 h reduziert.
- Relevant ist der Strompreis aller Strombörsen in der gekoppelten Day-Ahead Auktion.
- Geltung für alle Anlagen in der Ausschreibung:
 - Ausnahmen nicht mehr abhängig von installierter Leistung der Anlage sowie der Frage der Anlagenzusammenfassung.

Geltung nur für Neuanlagen (§ 100 Abs. 1, 2 Nr. 13 EEG 2021-E)

- Für Bestandsanlagen ab erstmaliger Geltung der §§ 24 EEG 2014/51 EEG 2017 bleibt es bei bisheriger 6h-Regelung.
- Für Bestandsanlagen gelten weiterhin die bisherigen Ausnahmen nach § 51 Abs. 3 EEG 2017.
- Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises gelten aber auch für Bestandsanlagen.

BEIHILFERECHTLICHER HINTERGRUND



Vorgabe EU-KOM (Rn. 124 lit. c UEBLL)

- Zur beihilferechtlichen Vereinbarkeit von Betriebsbeihilfen für EE-Strom fordert EU-KOM u.a., dass
 - Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.
- Ausnahmen können vorgesehen werden für (Rn. 125 UEBLL):
 - Anlagen < 500 kW,
 - Windkraftanlagen ≤ 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten,
 - Demonstrationsvorhaben.

Überarbeitung der UEBLL

- UEBLL werden von EU-KOM überarbeitet; verlängert bis Ende 2021.
- Bereits erste Änderung der UEBLL (Abl. EU Nr. C 224/3 v. 8.7.2020):
„(108) (...). Insbesondere wird erwartet, dass die etablierten erneuerbaren Energien zwischen 2020 und 2030 im Netz wettbewerbsfähig werden, was bedeutet, dass **Subventionen** und Befreiungen von der Bilanzausgleichsverantwortung **degressiv abgeschafft werden sollten**. Im Einklang mit diesem Ziel werden die Leitlinien den Übergang zu einer kosteneffizienten Energieversorgung durch Marktmechanismen gewährleisten.“
- Aussage so auch bereits in geltenden UEBLL enthalten.
- Durch Erneuerung der Aussage steht nicht unbedingt zu erwarten, dass Vorgabe zu negativen Preisen im Zuge der Überarbeitung der UEBLL abgeschafft wird.

Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers (I)

- Zeitraum negativer Preise?
 - Mit der 1h-Regelung nähert sich der Gesetzgeber der Vorgabe der UE BLL an: Würde 6h-Regelung als Abweichung nochmal genehmigt?
- Ausnahmen? Für Anlagen, deren Zahlung gesetzlich bestimmt wird:
 - Hierunter fallen auch Solar-Freiflächenanlagen bis 750 kW: Gesetzgeber geht für diese Anlagen über 500 kW-Grenze der UE BLL hinaus.
 - Bei Windenergieanlagen wären auch höhere Ausnahmen als Anlagen bis einschließlich 750 kW möglich (3 WEA oder 3 Erzeugungseinheiten): Einheitliche Behandlung aller Anlagen in Ausschreibungen erscheint sinnvoll zur Vergleichbarkeit der Gebote.

Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers (II)

- Nachholung negativer Preisphasen?
 - Ankündigung BReg für parlamentarisches Verfahren: Vorschlag, der es ermöglicht, dass die Zeiten negativer Börsenpreise nach Ablauf des Förderzeitraums nachgeholt werden können.
 - Auch hierfür Genehmigung durch EU-KOM erforderlich.
- Auf welchen Markt wird abgestellt?
 - UE BLL legen nicht fest, auf welchen Markt abgestellt werden muss.
 - Denkbar, auch auf negative Preise am Intraday-Markt abzustellen oder auf Kombination von Day-Ahead und Intraday-Markt.

Keine Förderung zu negativen Preisen in anderen EU-MS (Auswahl)

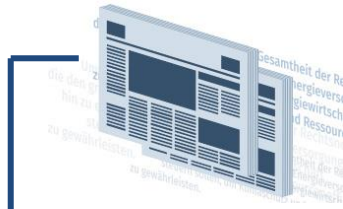
Ohne Stundenregelung

- Irland (SA.54683 v. 20.7.2020, Rn. 147 f.)
- Niederlande (SA. 43442 v. 25.8.2016, Rn. 8, 22; SA.39399, Rn. 57)
- Estland (SA.36023 v. 28.10.2014, Rn. 105 f.)
- Dänemark (SA.40305 v. 26.02.2015, Rn. 15)

Mit 6h-Regelung

- Italien (SA. 53347 v. 14.06.2019, Rn. 35, 105):
 - Zeiten negativer Preise werden nicht auf die Förderdauer angerechnet.
- Spanien (SA. 40348 v. 10.11.2017, Rn. 117)
- Slowenien (SA.41998 v. 10.10.2016, Rn. 110)
- Portugal (SA. 41694 v. 04.05.2016, Rn. 8, 49)
- Vereinigtes Königreich (SA.36196 v. 23.7.2014)

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-79407724)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469